

§ 26 NÖ GPVG § 26

NÖ GPVG - NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Folgende Angelegenheiten sind der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen:

- a) Ordnungsstrafen, Suspendierungen, Disziplinaranzeigen und die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens;
- b) Anzeigen über Dienst-(Arbeits-)unfälle und Berufskrankheiten;
- c) Anordnung von Überstunden, sofern sie für mehrere Bedienstete und für mehr als drei Tage hintereinander angeordnet werden;
- d) Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen;
- e) Entlassung von Vertragsbediensteten;
- f) Aufnahme von Bediensteten, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at